



# Erklärung zur (freiwilligen) Aufnahme von Fingerabdrücken für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Personalausweis (§ 9 Abs. 3 PAuswG)

(Von Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke abgenommen)

Hinweise: Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der antragstellenden Person bzw. der Sorgeberechtigten (bei Kinder/Jugendlichen unter 16 Jahren). Die Fingerabdrücke werden nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Spätestens nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke beim Ausweishersteller und in der Personalausweisbehörde gelöscht. **Die Abgabe einer Erklärung des/der Sorgeberechtigten, ob ein Fingerabdruck im Personalausweis gespeichert werden soll oder nicht, ist – aufgrund gesetzlicher Vorgaben – stets notwendig.** Eine Entscheidung gegen die Speicherung der Fingerabdrücke zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile nach sich. Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke können gegebenenfalls angebotene Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich nicht durchgeführt werden.

**Ich/Wir möchte/n als Sorgeberechtigte/r den Fingerabdruck für mein/unser/das umseitig genannte/s Kind erfassen und elektronisch im Personalausweis speichern lassen:**

Ja.     Nein.

## **Unterschriften aller Sorgeberechtigten**

**Haben die Eltern gemeinsam das Sorgerecht, müssen beide Elternteile unterschreiben. Ansonsten ist der Sorgerechts-/Vormundschaftsbeschluss vorzulegen.**

Ort, Datum	
Unterschrift	Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!